

Hessischer Handball-Verband e.V.

Geschäftsstelle: Otto-Fleck-Schneise 4 · 60528 Frankfurt am Main
Telefon (069) 67892 15-6 · Telefax (069) 67892 17
verwaltung@hessen-handball.de



ERLÄUTERUNGEN ZUR SPIELORDNUNG DHB AB 01.07.2016

§ 3 Ziffer (1) f:

Zulassung von Schulmannschaften der Altersklassen D und jünger. Die Spielberechtigung wird dabei für die Schule erteilt. § 10 „Spielberechtigung“ regelt, dass für Spieler von Schulmannschaften Analoges gilt.

ACHTUNG: eine Spielberechtigung darf **nur für eine Schule oder den Verein** erteilt werden.

§ 15 Zweitspielrecht Erwachsene:

[Link zum Vordruck](#)

Personengruppe:

- Studenten, Berufspendler, vergleichbare Personengruppen
- Regelmäßiges Pendeln zwischen erstem und zweitem Wohnsitz
- Erwachsenenenspielrecht **ohne** vertragliche Bindung

Voraussetzungen:

- Kürzeste Strecke mindestens 100 km zwischen den Wohnsitzen
- Einsatz nur unterhalb der vierten Spielklasse beim Zweitverein

Antragstellung:

- Nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.10. eines Jahres
- Zweitverein bei seiner Passstelle der die Passstelle des Erstvereins informiert
- Einverständniserklärung des Erstvereins
- Meldebescheinigung beider Wohnorte
- Bestätigung über ausgeübte Tätigkeit (Immatrikulationsbescheinigung, etc.)

Vorgaben/Einschränkungen:

- Kein Einsatz beim Zweitverein in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen
- Zweitspielrecht ist an das Erstspielrecht gebunden – Achtung beim Vereinswechsel im Erstverein
- Persönliche Sperren gelten für beide Vereine!
- Erneuter Antrag mit allen Unterlagen bei Verlängerung, da immer nur bis zum Ende eines Spieljahres gültig

§ 19 Abs. 3 Doppelspielrecht

Volljährige können ihr Jugendspielrecht aufgeben, daraus folgt Reduzierung der Wartefrist nach § 26 SpO



§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen C- bis A-Jugend

[Link zum Vordruck](#)

Personengruppe:

- Jugendspieler der Altersklassen C- bis A-Jugend

Voraussetzungen:

- Einsatz bei Zweitverein nur in der Altersklasse, der der Spieler angehört und
- Einsatz in einer Mannschaft des Zweitvereins nur möglich, wenn dieser in einer höheren Spielklasse als der Erstverein spielt.

Antragstellung:

- Nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.10. eines Jahres
- Vereinbarung beider Vereine und Zustimmung Spieler/Personensorgeberechtigte
- Passstelle des Erstvereins informiert die Passstelle des Zweitvereins

Vorgaben/Einschränkungen:

- Pro Spieljahr nur einmal möglich
- Maximal drei Spieler je Altersklasse
- Gilt bis Ende der Spielsaison
- Erstverein hat Erstzugriff

§ 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler

[Link zum Vordruck](#)

Personengruppe:

- Jugendspieler aller Altersklassen

Voraussetzungen:

- Erstverein hat in dieser Altersklasse **keine Mannschaft gemeldet**
- Einsatz bei Zweitverein nur in der Altersklasse, der der Spieler angehört
- § 19 a Abs. 2 bis 5 sind ebenfalls zu beachten.

Antragstellung:

- Nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.10. eines Jahres
- Vereinbarung beider Vereine und Zustimmung Spieler/Personensorgeberechtigte
- Passstelle des Erstvereins informiert die Passstelle des Zweitvereins

Vorgaben/Einschränkungen:

- Pro Spieljahr nur einmal möglich
- Gilt bis Ende der Spielsaison
- Erstverein hat Erstzugriff
- Keine Begrenzung von Anzahl der Spieler

§ 22 Abs. 2 Jugendschutzbestimmungen

- Einsatz beschränkt auf 2 Spiele mit voller Spielzeit innerhalb von 48 Stunden, ausgenommen Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit



§ 23 Vereinswechsel

- Abmeldung als Handballspieler weiterhin schriftlich zwingend
- Die Abmeldung ist wirksam am Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (keine Freundschaftsspiele!) an dem der Spieler teilgenommen hat.

Vorgaben:

- Abs. 2: Eintragung des Abmeldedatum und evtl. Bestätigung letzte Teilnahme durch abgebenden Verein **und Herausgabe** des Spielausweises/der Abmeldebestätigung **innerhalb 2 Wochen** an den Spieler
- Abs. 3: Mitteilung Passverlust innerhalb 2 Wochen an Passstelle und Spieler
- Abs. 4: Antragstellung durch neuen Verein

§ 26 Dauer der Wartefrist

Wartefrist (Es ist auf den jeweiligen Status Jugend oder Erwachsener abzustellen!)

- Erwachsene grundsätzlich **ein** Monat, aber im Zeitraum 16.02. bis 30.04. eines Jahres **zwei** Monate
- Jugendspieler **grundsätzlich zwei Monate** - siehe Status § 18 Satz 2 SpO
Ausnahme: einmaliger Wechsel Zeitraum 15.03. bis 31.05. eines Jahres für Qualifikationsspiele der neuen Saison

Wichtig zu beachten Absatz 2 Satz 3:

Wenn in diesem Zeitraum ein Vereinswechsel erfolgte, darf **frühestens zum 15.10. desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung** (auch als Zweitspielrecht, Gastspielrecht, Ausleihe oder Zweifachspielrecht) **erteilt werden.**

- Der Beginn der Wartefrist errechnet sich nach § 23 SpO.

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.
- (2) Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Endes des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
- (3) Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.
- (4) Durch den Einsatz in der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.



Die Einschränkung, zu Saisonbeginn nur in einer Mannschaft spielen zu dürfen, entfällt.

- Festgespielt, wenn eine Teilnahme an **2 aufeinanderfolgenden** Spielen der höheren Mannschaft erfolgt ist. Der Zeitraum von vier Wochen ist weggefallen.
- Einsatz untere Mannschaft möglich, wenn zwei Spiele in der höheren Mannschaft ausgesetzt oder der Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.

Der HHV behält die bisherige U21-Regelung bei.

Spieler unter 23 spielen sich nur in der 3. Liga bis zur Bundesliga nicht fest! Ansonsten gilt der Festspielparagraf.

§ 69 Ausleihe von Spielern

- Ausleihe nur noch zwischen den Ligen 1 bis 3 zulässig
- Ausleihe muss vor dem ersten Einsatz für den Zweitverein und vor dem 16.02. eines Spieljahres beim Verband des Erstvereins vorliegen

§ 70 Zweifachspielrecht

- Regelung gilt ebenfalls nur noch bis 3. Liga
- Bei jedem Verein (Erst – und Zweitverein) nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften spielberechtigt
- Eine persönliche Sperre gilt für beide Vereine
- Ende der Sperre
- Es sind die Spiele der Mannschaft maßgeblich, in der der Straftatbestand erfüllt wurde